

Peter-Rosegger-Straße 17/1.OG/4, 8053 Graz | Wohnung | Objektnummer: 6133/973

Peter Rosegger Straße 17/4 - Gepflegte gut aufgeteilte Mietwohnung mit Balkon





Ihre Ansprechpartnerin **Alexandra Schirer** +43 664 3810043

alexandra.schirer@wesiak.com www.wesiak.com



Peter Rosegger Straße 17/4 - Gepflegte gut aufgeteilte Mietwohnung mit Balkon





Lage

Die Peter-Rosegger-Straße liegt im Bezirk Graz-Straßgang, südwestlich des Stadtzentrums von Graz. Diverse Nahversorger sowie GVB Linien befinden sich direkt vor dem Haus. Volkschule Graz Jägergrund, BG/BRG Klusemannstraße, Mittelschule Graz Webling, Cytipark sunt in wenige Minuten erreichbar.

- Ruhige Wohngegend mit guter Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel
- Umgeben von Grünflächen und Parks, ideal für Spaziergänge und Freizeitaktivitäten
- Einkaufsmöglichkeiten und gastronomische Angebote in unmittelbarer Nähe
- Die Innenstadt von Graz ist in ca. 15 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar
- Gute Verkehrsanbindung durch Autobahnen und Hauptstraßen in der Nähe
- Fahrradraum

Beschreibung

Diese charmante Wohnung im Herzen von Graz bietet Ihnen nicht nur eine perfekte Lage, sondern auch ein modernes und komfortables Wohngefühl, das keinen Wunsch offenlässt.

Die angebotene Wohnung befindet sich in der 1. Etage eines gepflegten Wohnhauses und erstreckt sich über eine großzügige Fläche von 50,00 m². Mit zwei hellen und freundlichen Zimmern ist diese Immobilie ideal für Singles, Paare oder kleine Familien. Der durchdachte Grundriss ermöglicht eine optimale Nutzung des Raums und schafft eine einladende Atmosphäre, in der Sie sich sofort wohlfühlen werden. Die offene **Wohnküche ist das Herzstück** dieser Wohnung. Sie ist mit hochwertigen Fliesen und einer **modernen Einbauküche** ausgestattet, die zum Kochen und Verweilen einlädt. Hier können Sie Ihre kulinarischen Fähigkeiten entfalten und gleichzeitig schöne Stunden mit Freunden und Familie verbringen.

Ein Highlight dieser Wohnung ist der Balkon, der Ihnen einen herrlichen Ausblick im Innenhof bietet und den perfekten Ort zum Entspannen nach einem langen Tag darstellt. Genießen Sie die frische Luft und die Sonne, während Sie Ihren Kaffee oder Tee im Freien genießen.



Das Badezimmer ist mit Dusche ausgestattet. Hier finden Sie auch ein WC, das ideal in die Gestaltung integriert ist.

Ein Parkplatz ist der Wohnung nicht zugeteilt. Dieser kann extra angemietet werden.

Die Heizkosten sind in der Bruttomiete nicht enthalten und werden separat von der Firma Messtechnik vorgeschrieben.

Die abgebildete Einrichtung ausschließlich der **besseren Raumvorstellung** im Rahmen einer virtuellen Visualisierung (Staging) dient, die Möbel werden nicht mitvermietet.

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.



Eckdaten

Nutzfläche: ca. 50 m²

Etage: 1. Etage / 1. Obergeschoss

Zimmer: Bäder: 1

1 WCs: Keller: Balkone:

Nutzungsart: Wohnen Beziehbar: sofort

Mietdauer: 4 Jahre Mobiliar: Küche, Bad

Bauart: Neubau Baujahr: 2009

Energieausweis

06.06.2034 Gültig bis: HWB: 47 kWh/m²a

fGEE: 1,2

Ausstattung

Boden: Fliesen, Parkett Bad: Bad mit Fenster, Dusche,

Bad mit WC Befeuerung: Fernwärme

Einbauküche, Wohnküche / Küche: Fernsehen: Kabel / Satelliten-TV

offene Küche

1.996,00 €

Preisinformationen

Gesamtmiete: 665,50€ ohne Strom & Heizung inkl. Betriebskosten Miete pro m² (exkl. USt.): 10,00€

Betriebskosten pro m² (exkl. USt.): 2,10€

Kaution: Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt Miete: 500,00€ der Abgeber die Provision.

Betriebskosten: 105,00€ 60,50 € Umsatzsteuer:

Monatliche Gesamtbelastung: 665,50 €



Weitere Fotos















Wesiak Gesellschaft m.b.H Stubenberggasse 5 8010 Graz











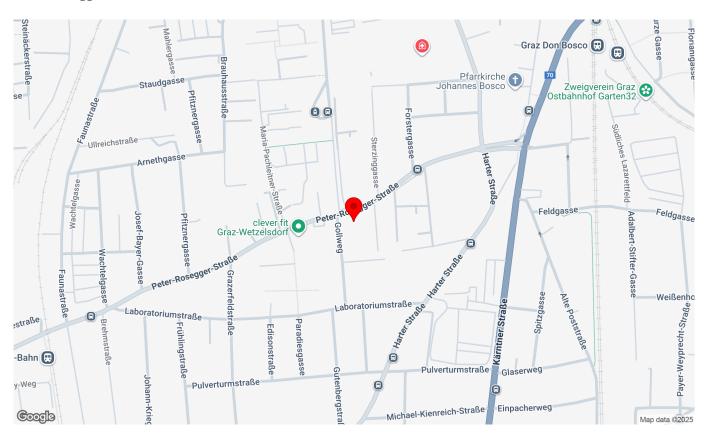




8010 Graz

Lage

Peter-Rosegger-Straße 17/1.OG/4, 8053 Graz



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit	
Arzt	625 m
Apotheke	
Klinik	
Krankenhaus	450 m
Nahversorgung	
Supermarkt	75 m
Bäckerei	825 m
Einkaufszentrum	1.400 m
Verkehr	
Bus	150 m
Straßenbahn	275 m
Autobahnanschluss	2 375 m
Bahnhof	750 m
Flughafen	7.675 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

Kinder & Schulen	
Schule	950 m
Kindergarten	400 m
Universität	1.650 m
Höhere Schule	1.700 m
Sonstige	
Geldautomat	200 m
Bank	200 m
Post	1.400 m
Polizei	1.400 m

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I.	Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters
П	Rücktrittsrechte

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durchzur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996 GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft 1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Mietwohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechtigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, vielmehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tätig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

- § 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.
- (2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags beauftragt hat.
- (3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmakler keine Provision vereinbaren, wenn
- 1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder
- der Vermieter oder eine in Z1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Maklervertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisionspflichtig wird, oder
- der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise bewirbt.
- (4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Wohnungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
- den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht provisionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
- 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegenleistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Naturaloder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.
- (7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung
- 1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
- 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
- 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten

und ist in den Fällen der Z1 und Z2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- · maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile.
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).